



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Benjamin Adjei, Maximilian Deisenhofer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.11.2020

Förderprogramme zu digitaler Bildung

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Förderprogramme zu digitaler Bildung gibt es für bayerische Schulen (bitte jeweils die Ebene, wie z. B. EU, Bund oder Land, angeben)? 3
- 1.2 Welchen Gesamtumfang haben diese Förderprogramme jeweils? 3
- 1.3 Wie lange sind die angedachten Laufzeiten der jeweiligen Förderprogramme? 3

- 2.1 Was kann jeweils in den einzelnen Förderprogrammen gefördert werden (z. B. Endgeräte, Internetausbau o. Ä.; bitte jeweils die Förderhöchstsumme je Fördereinheit angeben)? 3
- 2.2 Wie viel Geld aus den einzelnen Förderprogrammen wurde bereits beschieden? 3
- 2.3 Wie viel Geld wurde davon bereits ausgezahlt? 3

- 3.1 Bei welchen Förderprogrammen sind Differenzierungen nach der einzelnen Schule bzw. Klasse möglich, also auch einzelne Bestellungen für verschiedene Schulen in einer Sachaufwandsträgerschaft? 4
- 3.2 Bei welchen Förderprogrammen besteht die Möglichkeit, verschiedene Typen einer Gerätekategorie zu bestellen (z. B. verschiedene Arten von Tablets oder verschiedene Anbieter von Laptops)? 4
- 3.3 Sind auch Förderprogramme für jenes Personal geplant, welches sich um die Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte kümmert, Leihverträge erstellt und die Geräte vor unbefugten Einstellungsänderungen sichert? 4

- 4.1 Plant die Staatsregierung neben dem Digitalpakt inkl. Zusatzvereinbarungen, dem Digitalbudget und dem aktuellen Sonderprogramm weitere Förderprogramme? 5
- 4.2 Welche Sponsoringprogramme privater Stakeholder (z. B. Apple, Bitkom, Microsoft) kennt die Staatsregierung? 5
- 4.3 Ist eine Förderung für Systemadministratorinnen und Systemadministratoren vorgesehen? 5

- 5.1 Wie können Kommunen nach Einschätzung der Staatsregierung dem Personalmangel in der IT-Systembetreuung entgegensteuern, der bereits jetzt ein enormes Problem darstellt? 5
- 5.2 Welche weiteren Lösungen, neben der Vergabe von Aufträgen an private Firmen, sieht die Staatsregierung, um den Problemen durch strukturelle Unterbesetzung der Sachaufwandsträger entgegenzuwirken? 5
- 5.3 Wie können Kommunen nach Einschätzung der Staatsregierung dem Dilemma entgehen, bereits jetzt nach Vollzeitkräften im IT-Bereich zu suchen, um später Personalmangel zu vermeiden und dringliche Arbeiten zu erledigen, obwohl sich die vorzeitige Einstellung von Personal förderschädlich auswirkt? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler ein passendes Endgerät, einen Drucker und Zugang zum Internet besitzen, um dem Online-Unterricht in angemessener Weise folgen zu können (bitte nach Altersstufen aufschlüsseln)?	6
6.2	Wie können Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die keinen oder einen zu schlechten Internetzugang haben?	6
6.3	Wie viel Geld ist nach Kenntnis der Staatsregierung bereits von den Kommunen ausgegeben worden?	6
7.1	Liegt die Federführung bei einem oder mehreren Förderprogrammen bei bestimmten Bezirken?	6
7.2	Falls ja, welche Regierung ist für welches Förderprogramm zuständig?	6
8.1	Nach welchen Kriterien bestimmt die Staatsregierung, ob Schulen zur Verbesserung der Internetleitung an das Glasfasernetz angeschlossen werden? ..	7
8.2	Warum ist der Anschluss an das Glasfasernetz nicht schon längst der normale Standard an Schulen in Bayern?	7
8.3	Welche Gründe sprechen gegen einen Anschluss an das Glasfasernetz, wenn dieser technisch möglich ist?	7

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**
vom 22.12.2020

Vorbemerkung:

Die beiliegenden Informationskarten beschreiben die laufenden Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen im Detail (sowohl aus Landesmitteln als auch aus Finanzhilfen im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024):

- Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer (Digitalbudget),
- Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (iFU-Budget),
- digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR),
- Sonderbudget Leihgeräte (SoLe).

- 1.1 Welche Förderprogramme zu digitaler Bildung gibt es für bayerische Schulen (bitte jeweils die Ebene, wie z. B. EU, Bund oder Land, angeben)?**
- 1.2 Welchen Gesamtumfang haben diese Förderprogramme jeweils?**
- 1.3 Wie lange sind die angedachten Laufzeiten der jeweiligen Förderprogramme?**

Die Fördermodalitäten sowie der finanzielle Rahmen der Förderprogramme des StMUK zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen können den beiliegenden Informationskarten entnommen werden. Grundlage hierfür sind die Landesmittel aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II i. H. v. 212,5 Mio. Euro sowie die im Zuge mehrfacher Erweiterungen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 auf 1.011,7 Mio. Euro angewachsenen Finanzhilfen des Bundes.

Die folgenden Programme zur Verbesserung der Netzanbindung von Schulgeländen befinden sich nicht in der Zuständigkeit des StMUK, sind aber der Vollständigkeit halber aufgeführt:

- 6. Förderaufruf zum Breitbandausbau in Deutschland inklusive Sonderaufruf zur Erschließung von Schulen und Krankenhäusern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI),
- „Bayerische Breitbandrichtlinie“ (BbR) – Freistaat Bayern – Außerkrafttreten am 31.12.2020 (Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – StMFH),
- „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser“ (GWLANR) – Freistaat Bayern – Außerkrafttreten am 31.12.2021 (StMFH),
- „Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern“ (KofBbR) – Freistaat Bayern – Außerkrafttreten am 31.12.2025 (StMFH),
- Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) – Freistaat Bayern – Außerkrafttreten am 31.12.2025 (StMFH).

- 2.1 Was kann jeweils in den einzelnen Förderprogrammen gefördert werden (z. B. Endgeräte, Internetausbau o. Ä.; bitte jeweils die Förderhöchstsumme je Fördereinheit angeben)?**
- 2.2 Wie viel Geld aus den einzelnen Förderprogrammen wurde bereits beschiedenen?**
- 2.3 Wie viel Geld wurde davon bereits ausgezahlt?**

Informationen zu den Fördergegenständen in den oben genannten Programmen können den beiliegenden Informationskarten entnommen werden.

In keinem der Programme sind Förderhöchstsummen bezogen auf einen einzelnen Fördergegenstand vorgesehen. Lediglich bei der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) ist aufgrund der Vorgaben des Bundes der Gesamtumfang an Fördermitteln für die Beschaffung mobiler Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen der Höhe nach auf 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Schulaufwandsträgers an allgemeinbildenden Schulen bzw. 25.000 Euro je allgemeinbildende Schule begrenzt.

Die bewilligten bzw. ausbezahlten Fördersummen in den einzelnen Programmen stellen sich wie folgt dar:

Förderprogramm	Bewilligungssumme	Auszahlungssumme
Digitalbudget (Stand: 30.11.2020)	133,6 Mio. Euro	37,0 Mio. Euro*)
iFU-Budget (Stand: 30.11.2020)	31,0 Mio. Euro	
dBIR (Stand: 31.10.2020)	22,1 Mio. Euro	45.183 Euro**)
SoLe (Stand: 31.10.2020)	107,4 Mio. Euro	97,6 Mio. Euro

*) Die Auszahlungen zum Digitalbudget sowie zu dem iFU-Budget werden im Haushalt gemeinsam erfasst.

***) Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt gemäß der Förderrichtlinie erst nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen auf Grundlage des Verwendungsnachweises, weil eine vorausgreifende Auszahlung durch die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule nicht zugelassen ist. Bis Ende des Kalenderjahres 2020 werden 1,1 Mio. Euro an die Schulaufwandsträger ausgezahlt.

Im DigitalPakt Schule lagen zum Stichtag weitere noch nicht abschließend geprüfte Anträge gemäß Richtlinie dBIR vor, sodass das Antragsvolumen unter Einschluss dieser Anträge 48,3 Mio. Euro umfasst.

- 3.1 Bei welchen Förderprogrammen sind Differenzierungen nach der einzelnen Schule bzw. Klasse möglich, also auch einzelne Bestellungen für verschiedene Schulen in einer Sachaufwandsträgerschaft?**
- 3.2 Bei welchen Förderprogrammen besteht die Möglichkeit, verschiedene Typen einer Gerätekategorie zu bestellen (z. B. verschiedene Arten von Tablets oder verschiedene Anbieter von Laptops)?**

Die Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung in den Förderprogrammen des StMUK obliegt den für die IT-Ausstattung der Schulen zuständigen Schulaufwandsträgern ohne Vorfestlegungen auf bestimmte Schulen oder Klassen. Dabei sind die Fördermittel im Programm „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ bzw. der in der Anlage 1 zur dBIR festgelegte iFU-Anteil für die berufsqualifizierenden Schulen reserviert (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung).

Die Schulaufwandsträger erarbeiten auf Basis der schulischen Medienkonzepte im Dialog mit den Schulen ein Gesamtkonzept für die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die jeweils individuelle Bedarfslage vor Ort kann die Beschaffung vielfältiger Ausstattungsgegenstände notwendig machen. Die Flexibilität der Schulaufwandsträger wird durch die Inanspruchnahme der genannten Förderprogramme innerhalb der durch die jeweilige Förderrichtlinie vorgegebenen Gegenstände in Höhe und Verteilung nicht eingeschränkt.

Die Beschaffungen führen die Schulaufwandsträger unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorgaben durch.

- 3.3 Sind auch Förderprogramme für jenes Personal geplant, welches sich um die Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte kümmert, Leihverträge erstellt und die Geräte vor unbefugten Einstellungsänderungen sichert?**

Die Schulaufwandsträger werden bei Administration, Wartung und Pflege der IT-Ausstattung von Schulen, darunter auch die im Rahmen des Sonderbudgets Leihgeräte beschafften mobilen Endgeräte, über entsprechende Förderprogramme unterstützt. Auf Grundlage der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule sowie der Beschlüsse zum Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 erarbeitet das StMUK aktuell die Richtlinien zur Förderung von Personal bzw. zu der Beauftragung externer Dienstleister zur technischen Administration der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen. Im DigitalPakt Schule sind Personalkosten für angestellte IT-Administratoren, Sachmittel für Wartungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für IT-Administratoren in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zuwendungsfähig.

4.1 Plant die Staatsregierung neben dem Digitalpakt inkl. Zusatzvereinbarungen, dem Digitalbudget und dem aktuellen Sonderprogramm weitere Förderprogramme?

Die Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 umfassen die Bereitstellung von zusätzlichen Landesmitteln zur Förderung von Schülerleihgeräten, Lehrerdienstgeräten sowie der technischen Systemadministration. Die erste der genannten Maßnahmen wurde durch Integration der Landesmittel in das laufende Programm „Sonderbudget Leihgeräte“ bereits umgesetzt und die Landesmittel wurden vollständig bewilligt und auf Antrag an die Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Die Bundesförderung der Lehrerdienstgeräte sowie der IT-Administration wird ebenso aus Landesmitteln ergänzt (vgl. Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3). Unter dem Dach des DigitalPakts Schule sind zusätzliche Förderungen vorgesehen, wie z. B. von regionalen Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern oder den Ausbau der IT-Infrastruktur von Lehrerfortbildungsinstituten. Des Weiteren sind je 5 Prozent der Fördersumme im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für landesweite Investitionsvorhaben (z. B. BayernCloud Schule) bzw. für verschiedene länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (z. B. VIDIS, Sodix, DigLU) vorgesehen.

4.2 Welche Sponsoringprogramme privater Stakeholder (z. B. Apple, Bitkom, Microsoft) kennt die Staatsregierung?

Das StMUK nimmt keine Sponsoringprogramme privater Stakeholder zur Digitalisierung der Schulen in Anspruch. Informationen darüber, welche derartigen Programme sich an die für die IT-Ausstattung der Schulen zuständigen Schulaufwandsträger richten bzw. inwieweit diese in Anspruch genommen werden, liegen dem StMUK nicht vor. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.08.2020, Drs. 18/9770, verwiesen.

4.3 Ist eine Förderung für Systemadministratorinnen und Systemadministratoren vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 3.3.

5.1 Wie können Kommunen nach Einschätzung der Staatsregierung dem Personalmangel in der IT-Systembetreuung entgegensteuern, der bereits jetzt ein enormes Problem darstellt?

5.2 Welche weiteren Lösungen, neben der Vergabe von Aufträgen an private Firmen, sieht die Staatsregierung, um den Problemen durch strukturelle Unterbesetzung der Sachaufwandsträger entgegenzuwirken?

5.3 Wie können Kommunen nach Einschätzung der Staatsregierung dem Dilemma entgegen, bereits jetzt nach Vollzeitkräften im IT-Bereich zu suchen, um später Personalmangel zu vermeiden und dringliche Arbeiten zu erledigen, obwohl sich die vorzeitige Einstellung von Personal förderschädlich auswirkt?

Das StMUK sieht im Aufbau regionaler Strukturen zu Wartung und Pflege, an denen mehrere Schulaufwandsträger – etwa die Schulaufwandsträger innerhalb eines Landkreises – beteiligt sind, ein zukunftsfähiges Modell.

Entsprechend plant das StMUK die Entwicklung einer Förderrichtlinie für investive Ausgaben zum Aufbau derartiger regionaler Strukturen. Hierbei soll den Schulaufwandsträgern jeweils ein eigenes Budget zugewiesen werden, welches zur Umsetzung von Maßnahmen zusammengeführt werden kann. Laufende Kosten, z. B. für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren oder deren Qualifizierung, die an diesen regionalen Strukturen verortet sind, werden im Rahmen der bereits in der Antwort zu Frage 3.3 genannten Richtlinie zuwendungsfähig sein.

Im Programm zur Förderung der technischen Systemadministration aus Landes- und Bundesmitteln werden Ausgaben für bereits eingestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren ab dem Einsetzen des Förderzeitraums zuwendungsfähig sein. Der Förderzeitraum beginnt mit dem 03.06.2020 (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und endet

mit Ablauf des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 am 16.05.2024. Die Einstellung von technischen Systemadministratoren zum jetzigen Zeitpunkt ist bei der Förderung der technischen Systemadministration im DigitalPakt Schule daher nicht förderschädlich.

- 6.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler ein passendes Endgerät, einen Drucker und Zugang zum Internet besitzen, um dem Online-Unterricht in angemessener Weise folgen zu können (bitte nach Altersstufen aufschlüsseln)?**
- 6.2 Wie können Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die keinen oder einen zu schlechten Internetzugang haben?**
- 6.3 Wie viel Geld ist nach Kenntnis der Staatsregierung bereits von den Kommunen ausgegeben worden?**

Zur häuslichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten und Druckern bzw. mit dem jeweiligen Zugang zum Internet werden durch das StMUK keine Daten erhoben.

Nach den Ergebnissen der größten freiwilligen amtlichen Haushaltserhebung des Landesamts für Statistik, der alle fünf Jahre stattfindenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, verfügten am 01.01.2018 bei Paaren mit Kindern insgesamt 99,9 Prozent der Haushalte in Bayern über einen Internetanschluss, bei Alleinerziehenden 99,2 Prozent.

Hinsichtlich eines häuslichen Zugangs zum Internet für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können, wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass der Bund mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen sucht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat dazu mit den führenden Netzanbietern (Deutsche Telekom AG, Vodafone GmbH, Telefonica sowie 1&1 Drillisch) Kontakt aufgenommen und angefragt, ob und in welcher Weise diese die Ausleihe von mobilen Endgeräten an bedürftige Schülerinnen und Schüler durch passende Angebote – etwa SIM-Karten zu Sonderkonditionen – zu unterstützen bereit sind. Die Deutsche Telekom AG hat auf Basis der Gespräche bereits einen Vorschlag eines Bildungstarifs für Schülerinnen und Schüler entwickelt, der eine unbegrenzte mobile Datenkommunikation für 10 Euro pro Monat bietet. Die übrigen Provider bieten zu diesem Preis ebenfalls Tarife an, allerdings noch mit eingeschränktem Datenvolumen. Momentan werden die Gespräche mit den Providern auf Länderebene fortgeführt.

Laut einer im zweiwöchigen Turnus stattfindenden Erhebung bei den Schulen sind mit Stand 28.11.2020 knapp über 28 000 der an den Schulen vorhandenen mobilen Endgeräte tatsächlich an Schülerinnen und Schüler ausgeliehen. Der Gesamtumfang der Schülergerätepools, aus denen im Bedarfsfall an Schülerinnen und Schüler verliehen werden kann, konnte über die Förderprogramme, v. a. die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe), gegenüber dem Jahr 2019 von knapp 49 000 auf aktuell über 140 000 Geräte nahezu verdreifacht werden. Über die Anfang November erfolgte Bewilligung und Auszahlung der zusätzlichen Landesfördermittel im Umfang von 30 Mio. Euro wurde ein weiterer Impuls für den Ausbau der Anzahl an Schülerleihgeräten gesetzt. Ziel ist die Steigerung auf insgesamt 250 000 mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler.

Die Schulaufwandsträger berichten zum Stichtag 31.12.2020 erstmals über die Verwendung der Mittel im Sonderbudget Leihgeräte. Daher liegen die Daten zu den Ausgaben der (kommunalen) Schulaufwandsträger erst im ersten Quartal 2021 vor. Der Bewilligungszeitraum im Sonderbudget Leihgeräte endet am 31.03.2021. Anschließend haben die Schulaufwandsträger bis zum 30.09.2021 Gelegenheit zur Vorlage der Verwendungsnachweise.

- 7.1 Liegt die Federführung bei einem oder mehreren Förderprogrammen bei bestimmten Bezirken?**
- 7.2 Falls ja, welche Regierung ist für welches Förderprogramm zuständig?**

Bei der Umsetzung der Förderprogramme des StMUK zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen fungiert keine Regierung als Schwerpunktregierung. Die Programme werden zentral durch das zuständige Fachreferat am Staatsministerium gesteuert und der Vollzug wird von der jeweils zuständigen Regierung wahrgenommen.

- 8.1 Nach welchen Kriterien bestimmt die Staatsregierung, ob Schulen zur Verbesserung der Internetleitung an das Glasfasernetz angeschlossen werden?**
- 8.2 Warum ist der Anschluss an das Glasfasernetz nicht schon längst der normale Standard an Schulen in Bayern?**
- 8.3 Welche Gründe sprechen gegen einen Anschluss an das Glasfasernetz, wenn dieser technisch möglich ist?**

Die Erschließung eines Schulstandortes mit einem Glasfaseranschluss liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Schulaufwandsträgers. Dieser entscheidet beispielsweise über die Art der Erschließung, die Nutzung von Fördermöglichkeiten und über den Abschluss eines Vertrages mit einem Telekommunikationsunternehmen. Auch der Tarif und damit die gebuchte Bandbreite liegen im Verantwortungsbereich des Schulaufwandsträgers.

Mit der Richtlinie zum Ausbau von Glasfaser und WLAN an öffentlichen Schulen und Plankrankenhäusern (GWLANR) bietet der Freistaat seit Juni 2018 allen Trägern öffentlicher Schulen die Möglichkeit, einen direkten Glasfaseranschluss (FTTB) gefördert zu errichten. Je Schule stehen 50.000 Euro, in Härtefällen bis zu 60.000 Euro, bei einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent, zur Verfügung. Von den derzeit 4 755 öffentlichen Schulen in Bayern befinden sich aktuell 2 360 Schulen in einem Förderverfahren nach GWLANR (Stand: 04.12.2020, s. Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3). Fördermittel i. H. v. insgesamt 55,8 Mio. Euro wurden für 1 993 Schulen bereits zugesagt. Diese Schulstandorte befinden sich derzeit im Ausbau oder sind bereits fertiggestellt. Zusätzlich haben die Träger von weiteren 1 102 öffentlichen Schulen gegenüber dem örtlich zuständigen Breitbandmanager Interesse an einer Förderung nach GWLANR bekundet. Rund 1 230 öffentliche Schulen erhalten außerhalb der GWLANR-Förderung einen Glasfaseranschluss (z. B. eigenwirtschaftlicher Ausbau oder über andere Fördermaßnahmen).

Aus Sicht der Staatsregierung sprechen keine fachlichen Gründe gegen einen Glasfaserausbau von Schulen, sofern dieser möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass eine Anbindung von 1 Mbit/s je Schülerin oder Schüler als auskömmlich angesehen werden kann, sodass sich ein für den einzelnen Schulstandort als ausreichend schnell anzusehender Internetanschluss auch an der jeweiligen Schülerzahl bemisst und nicht nur durch einen Glasfaseranschluss erreicht werden kann.

„Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget)		www.km.bayern.de/digitalbudget
Grundlagen	Eckpunkte	Verfahren (inkl. Kommentare)
Masterplan BAYERN DIGITAL II	<u>Förderzweck:</u> Unterstützung der Schulaufwandsträger bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere des digitalen Klassenzimmers	1. Antragstellung mit Auflistung der Schulen <i>durch Schulaufwandsträger</i> 2. Budgetberechnung und Bewilligung <i>durch Regierungen</i> 3. Maßnahmenplanung, -umsetzung (vorziehbar) <i>durch Schulaufwandsträger</i> 4. Dokumentation/Einreichen Verwendungsbestätigung <i>durch Schulaufwandsträger</i> 5. Prüfung der Verwendungsbestätigung <i>durch Regierungen</i> 6. Schlussbescheid und Auszahlung <i>durch Regierungen</i>
Landesmittel i. H. v. 150 Mio. € (abzgl. haushaltsgesetzlicher Sperre: 135 Mio. Euro)	<u>Zuwendungsempfänger:</u> Kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern	
<u>Inkrafttreten am:</u> 02.07.2018 <u>Außerkräfttreten am:</u> 31.12.2022	<u>Fördergegenstände:</u> Votumskonforme ¹ digitale Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen, bspw. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer.	
<u>Vorzeitiger Maßnahmebeginn:</u> 01.03.2018 <u>Antragsfrist:</u> 31.12.2018 <u>Bewilligungszeitraum:</u> 12/2020 bzw. 12/2021 <u>Verwendungsbestätigung bis:</u> 12/2021 bzw. 12/2022 (kommunal) 06/2021 bzw. 06/2022 (privat)	Um votumskonform zu sein, müssen IT-Ausstattungsgegenstände zum Zeitpunkt der Beschaffung die im aktuellen Votum angegebenen technischen Mindestkriterien aufweisen. <u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none">• <i>Dokumentenkamera</i>• <i>Beamer</i>• <i>interaktive Tafel</i>• <i>Laptop</i>• <i>Tablet</i>	Budgetierung für jeden Schulaufwandsträger auf Basis der Schülerzahlen 2017/2018; Vorzeitiger Maßnahmebeginn zum 01.03.2018 in der Richtlinie generell zugelassen; Bewilligungszeitraum bis Ende des dritten Kalenderjahres ab Erlass Bewilligungsbescheid; Bauliche Maßnahmen (Schulgebäudevernetzung) im Umfang von 10% des Digitalbudgets aufgrund der Verzögerung des DigitalPakts Schule zugelassen; Systemadministration, Wartung und Pflege sind nicht förderfähig; Ersatzbeschaffungen im Rahmen des Bewilligungszeitraums sind förderfähig;
<u>Finanzierungsart:</u> Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar. Zuwendungsempfänger erbringen Eigenanteil von mindestens 10 %.	Eingeschränkt Schulgebäudeverkabelung / bauliche Maßnahmen förderfähig; keine aktiven Netzwerkkomponenten	Server und weitere IT-Ausstattung, z. B. für die sonderpädagogische Förderung können als Sonderausstattung zur Genehmigung eingereicht werden und sind im Fall der Genehmigung förderfähig.

¹ vgl. <https://www.mebis.bayern.de/votum>

„Budget für integrierte Fachunterrichtsräume“ (iFU-Budget)		www.km.bayern.de/digitalbudget
Grundlagen	Eckpunkte	Verfahren (inkl. Kommentare)
Masterplan BAYERN DIGITAL II	<u>Förderzweck:</u> Unterstützung der Schulaufwandsträger bei der Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen; berufsspezifische Ergänzung des Digitalbudgets	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung mit Auflistung der Schulen <i>durch Schulaufwandsträger</i> 2. Budgetberechnung und Bewilligung <i>durch Regierungen</i> 3. Maßnahmenplanung, -umsetzung (vorziehbar) <i>durch Schulaufwandsträger</i> 4. Dokumentation/Einreichen Verwendungsbestätigung <i>durch Schulaufwandsträger</i> 5. Prüfung der Verwendungsbestätigung <i>durch Regierungen</i> 6. Schlussbescheid und Auszahlung <i>durch Regierungen</i>
Landesmittel i. H. v. 35 Mio. € (abzgl. haushaltsgesetzlicher Sperre: 31,5 Mio. Euro)	<u>Zuwendungsempfänger:</u> Kommunale Schulaufwandsträger berufsqualifizierender Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten berufsqualifizierenden Ersatzschulen	
<u>Inkrafttreten am:</u> 02.07.2018 <u>Außerkräfttreten am:</u> 31.12.2022	<u>Fördergegenstände:</u> Unter integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU) werden Klassenräume verstanden, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. Die hierzu notwendige IT-Ausstattung sowie die Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen werden durch das iFU-Budget gefördert: IT-Ausstattungen für iFU inkl. Software, Software zur didaktischen Umsetzung, technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor) und bauliche Anpassung	Zu den berufsqualifizierenden Schulen zählen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie die entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Budgetierung für jeden Schulaufwandsträger auf Basis der Klassenzahlen 2017/2018; Die Förderungen im Digitalbudget und iFU-Budget konnten gemeinsam beantragt werden. Vorzeitiger Maßnahmebeginn zum 01.03.2018 in der Richtlinie generell zugelassen;
<u>Vorzeitiger Maßnahmebeginn:</u> 01.03.2018 <u>Antragsfrist:</u> 31.12.2018 <u>Bewilligungszeitraum:</u> 12/2020 bzw. 12/2021 <u>Verwendungsbestätigung bis:</u> 12/2021 bzw. 12/2022 (kommunal) 06/2021 bzw. 06/2022 (privat)	<u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>CNC-Maschinen</i> • <i>digitale Diagnose- und Messgeräte</i> • <i>programmierbare Fertigungsanlagen</i> • <i>Laborgeräte und Steuermodule</i> 	Bauliche Maßnahmen können mit maximal 20% des iFU-Budgets gefördert werden, sofern sie unmittelbar der Gestaltung von iFU dienen; Systemadministration, Wartung und Pflege sind nicht förderfähig; Ersatzbeschaffungen im Rahmen des Bewilligungszeitraums sind förderfähig.
<u>Finanzierungsart:</u> Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Das iFU-Budget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar. Zuwendungsempfänger erbringen Eigenanteil von mindestens 10 %.		

„digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR)		www.km.bayern.de/digitalpakt
Grundlagen	Eckpunkte	Verfahren (inkl. Kommentare)
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	<u>Förderzweck:</u> Lernförderliche belastbare, interoperable digitale technische Bildungsinfrastrukturen an Schulen etablieren bzw. optimieren	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Ausstattungsplanung im Medienkonzept durch die einzelnen Schulen</i> 2. <i>Detaillierte Maßnahmenplanung (Investitionsplanung) durch Schulaufwandsträger mit Schulen</i> 3. <i>Antragstellung mit der Maßnahmenplanung durch Schulaufwandsträger</i> 4. <i>Prüfung des Antrags und Bewilligung durch Regierungen</i> 5. <i>Maßnahmenumsetzung mit Ausschreibung, Inbetriebnahme (vorziehbar) durch Schulaufwandsträger</i> 6. <i>Dokumentation/Vorlage Verwendungsnachweise durch Schulaufwandsträger</i> 7. <i>Verwendungsnachweisprüfung durch Regierungen</i> 8. <i>Auszahlung an den Zuwendungsempfänger durch Regierungen</i> <p>Bei der Begrenzung mobiler Endgeräte gilt die für den SAT günstigere Regel: 25.000 € je allgemeinbild. Schule oder 20% des Gesamtinvestitionsvolumens an allgemeinbild. Schulen;</p> <p>Budgetierung für jeden SAT auf Basis der Schülerzahlen 2018/2019; Teil des Höchstbetrags für die Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume reserviert (iFU-Anteil); teilweise deckungsfähig;</p> <p>Förderhöchstbeträge für alle SAT als Anlage 1 zur dBIR veröffentlicht; technische Mindestkriterien für IT-Ausstattungsgegenstände festgelegt und als Anlage 2 zur dBIR veröffentlicht;</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmebeginn zum 17.05.2019 in der Richtlinie generell zugelassen;</p> <p>Je nach Förderhöchstbetrag i. A. bis zu 5 Anträge möglich;</p> <p>Systemadministration, Wartung und Pflege nicht förderfähig;</p>
Bundesmittle für schulische Maßnahmen i. H. v. 652,5 Mio. € als Teil der 778,2 Mio. Euro für Bayern im DigitalPakt Schule	<u>Zuwendungsempfänger:</u> Kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern	
<u>Inkrafttreten am:</u> 31.07.2019 <u>Außerkräfttreten am:</u> 31.12.2025	<u>Fördergegenstände:</u> <ul style="list-style-type: none"> • digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen • Schulserver (eingeschränkt) • schulische WLAN-Infrastruktur • digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen zur berufsspezifischen Ausbildung • Anzeige- und Interaktionsgeräte • digitale Arbeitsgeräte, darunter auch solche für die berufsbezogene Bildung • schulgebundene mobile Endgeräte (<i>an allgemeinbildenden Schulen Zuwendung der Höhe nach begrenzt und unter Voraussetzungen</i>). 	
<u>Vorzeitiger Maßnahmebeginn:</u> 17.05.2019 <u>Antragsfrist:</u> 31.12.2021 <u>Bewilligungszeitraum:</u> 30.06.2023 <u>Verwendungsnachweise bis:</u> 30.06.2024	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verkabelung, Netzwerkkomponenten</i> • <i>Access Points</i> • <i>interaktive Tafeln und Displays</i> • <i>Dokumentenkameras</i> • <i>Diagnose- und Messgeräte</i> • <i>Notebooks, Tablets</i> 	
<u>Finanzierungsart:</u> Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Der Fördersatz beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.		

„Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)		www.km.bayern.de/sonderbudget
Grundlagen	Eckpunkte	Verfahren (inkl. Kommentare)
<p>Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)</p> <p>Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayer. Staatsregierung vom 23.07.2020</p>	<p><u>Förderzweck:</u></p> <p>Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte zur bedarfsgerechten Ausleihe an Schülerinnen und Schüler für das Lernen zuhause (primärer Einsatzzweck).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung <u>ohne</u> Maßnahmenplanung durch <i>Schulaufwandsträger</i> 2. Prüfung des Antrags und Bewilligung durch <i>Regierungen</i> 3. sofortige Auszahlung an den Zuwendungsempfänger, sofern durch diesen beantragt durch <i>Regierungen</i> 4. Maßnahmenplanung und -umsetzung mit Ausschreibung, Inbetriebnahme (vorziehbar) durch <i>Schulaufwandsträger</i> 5. Abrechnung / Vorlage Fördermappe Januar 2021 und zum Ende des Bewilligungszeitraums durch <i>Schulaufwandsträger</i> 6. Dokumentation / Vorlage Verwendungsnachweis durch <i>Schulaufwandsträger</i> 7. Verwendungsnachweisprüfung durch <i>Regierungen</i> 8. ggf. Auszahlung / (zinsfreie) Rückzahlung nicht verwendeter Zuwendungen durch <i>Regierungen/Schulaufwandsträger</i> <p>Budgetierung für jeden SAT auf Basis der Schülerzahlen 2019/2020; je Landkreis gewichtet durch soziale Faktoren (Quote der Sozialhilfeempfänger bzw. Arbeitssuchende)</p> <p>Förderhöchstbeträge für alle SAT als Anlage zur SoLe veröffentlicht;</p> <p>Keine technischen Mindestkriterien festgelegt, aber Empfehlungen des Votums 2020;</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmebeginn zum 16.03.2020 (Tag der Schulschließungen) in der Richtlinie generell zugelassen;</p> <p>Systemadministration, Wartung und Pflege nicht förderfähig;</p> <p>Keine Bedürftigkeitsprüfung bei Ausleihe, sondern Verleih durch Schule nach Bedarf</p>
<p>Bundesmittel i. H. v. 77,8 Mio. Euro für Bayern im Rahmen der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“</p> <p>Landesmittel i. H. v. 30 Mio. Euro zur Umsetzung des Beschlusses des Schul-Digitalisierungsgipfels</p>	<p>Bei nicht mehr bestehendem Bedarf für eine Ausleihe Integration in die schulische IT-Infrastruktur, so dass die Anschlussverwendung auf Grundlage pädagogischer und didaktischer Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen erfolgt (sekundärer Einsatzzweck).</p>	
<p><u>Inkrafttreten am:</u> 04.07.2020</p> <p><u>Außerkräfttreten am:</u> 31.12.2021</p>	<p><u>Zuwendungsempfänger:</u></p> <p>Kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern</p>	
<p><u>Vorzeitiger Maßnahmebeginn:</u> 16.03.2020</p> <p><u>Antragsfrist (erste Runde / Erhöhung):</u> 31.07.2020 / 31.10.2020</p> <p><u>Bewilligungszeitraum:</u> 31.03.2021</p> <p><u>Verwendungsnachweis bis:</u> 30.09.2021</p>	<p><u>Fördergegenstände:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) • einschließlich weiterer digitaler Endgeräte, die dem Zweck des Managements der Leihgeräte dienen • ergänzendes, zum Betrieb der im Rahmen der SoLe beschafften Leihgeräte erforderliches Zubehör <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Eingabegeräte (Tastatur, Stift, ...)</i> ○ <i>Schutzhüllen</i> ○ <i>mobile WLAN-Router</i> ○ <i>Aufbewahrungsmöbel</i> <p>Zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliche Software (Betriebssystem, Schutzsoftware, MDM-Lösungen) ist förderfähig.</p>	
<p><u>Finanzierungsart:</u></p> <p>Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) aufgrund eines erheblichen Staatsinteresses an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen im Rahmen einer Vollfinanzierung unter Begrenzung auf das Sonderbudget Leihgeräte</p>		